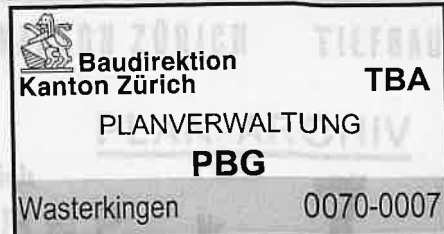


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Sitzung vom 18. Februar 1981**



**554. Quartierplan.** Mit Schreiben vom 6. November 1980 ersuchte der Gemeinderat Wasterkingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. September 1980 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Stieg. Dieser Beschluss wurde am 23. September 1980 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Quartierplanfestsetzung ist gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 28. Oktober 1980 kein Rechtsmittel eingereicht worden. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Wasterkingen

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Chrüzlistrasse, im Süden durch die Dorf- und die Haldenstrasse, im Westen durch den Wald und im Norden durch die Sicherheitslinie für den Schiessstand sowie den nördlichen Teil der Stiegstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt im Einzugsbereich des generellen Kanalisationsprojekts und ist im Mischsystem zu entwässern. Mit Ausnahme der Kleinparzelle Nr. 7 sowie der nördlichen Teilstücke der Parzellen Nrn. 8 und 9 liegt das Gebiet auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Der Einbezug dieses Bereichs ist zur sinnvollen Abgrenzung dieser Grundstücke bzw. des Quartierplangebiets zweckmässig, eine bauliche Nutzung ist dagegen aus Sicherheitsgründen (Gefahrenbereich Schiessstand) ausgeschlossen. Im kantonalen Gesamtplan ist das Quartierplangebiet als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die Stiegstrasse und der Schützenweg (Sackstrassen). Als separate Fusswege sind der Schützensteig als Verlängerung des Schützenwegs zur Stiegstrasse sowie die bestehende Verbindung Stiegstrasse—Brand vorgesehen. Die mit 18 m am Schützenweg und 14 m am Schützensteig festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen bzw. dieses Wegs. Die im Baulinienplan für die Chrüzli-, die Dorf-, die Halden- und die Stiegstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Baulinien überein (vgl. RRB Nrn. 1355/1958 und 3198/1970). Die bestehenden Baulinien an der Stiegstrasse werden bei der Einmündung des Schützenwegs geöffnet und enden neu bei der Sicherheitslinie für den Schiessstand.

Der für die kanalisationsmässige Erschliessung des unüberbauten Teilstücks von Parzelle Kat.-Nr. 1126 erforderliche Sammelkanal Niderwis ist noch nicht erstellt. Dessen vorgängige Erstellung bildet jedoch die Voraussetzung für eine künftige Bebauung der erwähnten Parzelle.

Der Gemeinderat Wasterkingen wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a PBG zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wasterkingen vom 16. September 1980 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Stieg gemäss den eingereichten Plänen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wasterkingen, 8194 Wasterkingen (unter Rücksendung von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Februar 1981

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**